



## **Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Kiel**

**Vom: 18.08.1980**

Aufgrund des § 16 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

### **§ 1**

(1) Die nachstehend beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung:

„Landschaftsschutzgebiet Kieler Fördeumgebung  
Stadtkreis Kiel, Landschaftsteil Forstbaumschule,  
Düsternbrooker Gehölz, Krusenkoppel“

im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Oberbürgermeister der Stadt Kiel als Untere Landschaftspflegebehörde geführt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 63 ha groß und liegt auf dem Westufer nördlich der Stadtmitte (dargestellt in den Einzelkarten im Maßstab 1 : 1.000 mit den Nummern M 23, M 22, N 23, N 22, N 21, O 22, O 21, O 20, P 21, P 20).

(3) Die Grenzen des vorgenannten Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie in Einzelkarten im Maßstab 1 : 1.000 schwarz eingetragen. Das geschützte Gebiet ist in der Übersichtskarte grün angelegt, in den Einzelkarten sind die Grenzen grün hervorgehoben. Als Grenze gilt der äußere Rand der markierten Fläche. Die Übersichtskarte bildet mit den Einzelkarten die Landschaftsschutzkarte. Im Zweifelsfall ist die Eintragung in die Einzelkarte maßgebend.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist in den Dienstzimmern der Unteren Landschaftspflegebehörde verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

### **§ 2**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch:

- a) einen hohen Waldanteil (Laubholzarten) mit teilweise altem Baumbestand (Reste sehr alt),
- b) hügeliges Gelände mit Hängen zur Förde,

- c) Parkanlagen mit altem Baumbestand,
- d) Rasenflächen, teilweise auch Hangflächen zur Förde,
- e) parkähnliche Gärten auf Hangflächen zur Förde.

(2) Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ist insbesondere durch folgende Merkmale gegeben:

- a) Erdgeschichtlich bedeutsame Regionen (Moränenlandschaft) mit kleinräumigem stark welligen Geländere relief, mit teils steilen Moränenhängen verschiedener Richtung mit Höhen von 20 - 30 m und mehreren Rinnen zur Förde;
- b) stellenweise natürliche Buchenwaldgesellschaften mit entsprechender Kraut- und Geophytenvegetation, kleine Teile Buchenhochwald mit sehr alten Eichenüberhältern, großenteils 50 - 80jähriger Buchenbestand;
- c) ehemals beweidete Flächen mit gelockertem alten Baumbestand mit alten Eiben und Stechpalmen als Beispiel extensiv genutzter Kulturlandschaft;
- d) Parkanlagen mit altem Baumbestand, teilweise als heimatkundliches Beispiel für die Sammlung und Aufzucht fremdländischer und überseeischer Gehölze mit alten Exemplaren von Buchsbaum, Edelkastanie, Magnolie, Rhododendron, Scheinzypresse, Mammutbaum, Lebensbaum, Sumpfyypresse;
- e) landschaftsbestimmende Großbäume auf den Moränenhängen mit nahezu geschlossener Baumkulisse zur Förde, dazu teilweise gut ausgebildete Waldränder, besonders in den Baumkronen;
- f) bewaldete Höhen mit Einfluß auf das Stadtklima, besonders bei Nordost- und Ostwinden.

(1) In dem geschützten Gebiet ist das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahren der schutzwürdigen Merkmale § 2 (2) zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.

(2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gilt diese Verordnung insoweit, als sie der Durchführung der Bebauungspläne nicht entgegensteht.

#### § 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

- a) einzelne Kuppen, Höhen und Hänge ganz oder teilweise abzubauen und Geländeeinschnitte zu verfüllen (auch Handlungen, durch die die natürliche Gestalt der Böschungen beeinträchtigt wird);
- b) die Vegetations- und Bodendecke der nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu verändern oder zu zerstören;
- c) die Waldflächen zu verringern;

- d) Kahlschläge auf forstwirtschaftlichen Flächen, die größer als der Durchmesser einer Baumlänge des angrenzenden Bestandes sind, sowie an Waldrändern vorzunehmen;
- e) die Baumkulisse zur Förde zu beschädigen, zu verunstalten oder teilweise einzureißen. Dazu zählen auch alle Handlungen, die dazu führen können, daß Bäume absterben oder umstürzen.
- f) Baumbestände auf landschaftsbestimmenden Geländekuppen und -höhen sowie auf Böschungen und Hängen zu verringern oder zu beseitigen;
- g) in Gewässer, Teiche und Tümpel Material zu kippen bzw. die Ränder zu verändern oder zu befestigen;
- h) von Sträuchern, Farnen und Frühblüheren (Geophyten) an öffentlich zugänglichen Standorten Teile zu pflücken, auszugraben oder zu verwüsten;
- i) die Ruhe der Natur, den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.

(2) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

## § 5

(1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für die Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellten Maßnahmen;
- b) die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise;
- c) die Beseitigung von Bäumen, die in einer Höhe von 1,30 m einen Durchmesser von über 20 cm haben;
- d) das Hochasten von Bäumen ab einer Aststärke von 15 cm Durchmesser;
- e) die Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen.

(2) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit unberührt.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten wird, notwendige und zugleich unumgängliche Beeinträchtigungen zeitlich und mit den Erholungsbelangen vereinbar sind;
- b) die dauernde Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden kann und
- c) Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden, z.B., durch Nachpflanzen standortgerechter Gehölze.

(4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muß auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden.

## § 6

Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, dass

- a) an Gewässern, Wald- und Straßenrändern sowie auf Wiesen und ähnlichen Landschaftsbestandteilen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
- b) verfallene Gebäude beseitigt werden, auch wenn ihr weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist;
- c) zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.

## § 7

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd Ausübung. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

## § 8

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt;
- b) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigungen Handlungen vornimmt.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. August 1980

Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister  
Garten- und Friedhofsamt  
als Untere Landschaftspflegebehörde  
gez. Bantzer